

VERORDNUNGSBLATT

3.9.2021

14/2021

Amtlicher Teil:	Seite
Nr.20: Verordnung: Erklärung der Schulsportveranstaltungen bzw. Schulwettkämpfe sowie deren Qualifikationsturniere im Schuljahr 2021/22 zu schulbezogenen Veranstaltungen	177
Nr.21: Verordnung: Änderung der Verordnung über die Schulsprengel der NÖ Mittelschulen und die Mittelschulgemeinden in NÖ	178
Nr.22: Verordnung: Änderung der Verordnung über die Schulsprengel der Volksschulen und die Volksschulgemeinden in NÖ	178
Nr.23: Verordnung: Änderung der Verordnung über die Schulsprengel der Volksschulen und die Volksschulgemeinden in NÖ	179
Nr.24: Verordnung: Änderung der Verordnung über die Schulsprengel der NÖ Mittelschulen und die Mittelschulgemeinden in NÖ	180
Nr.25: Verordnung: Änderung der Verordnung über die Schulsprengel der NÖ Mittelschulen und die Mittelschulgemeinden in NÖ	180
Mitteilungen:	Seite
Ausschreibungen	181
Personalnachrichten	183

AMTLICHER TEIL

Nr. 20

Verordnung der Bildungsdirektion für Niederösterreich über die Erklärung der Schulsportveranstaltungen bzw. Schulwettkämpfe sowie deren Qualifikationsturniere im Schuljahr 2021/22 zu schulbezogenen Veranstaltungen

(Bildungsdirektion für NÖ, GZ I-1149/1670, vom 2. September 2021)

Die Bildungsdirektion für Niederösterreich hat auf Grund des § 13a Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz (BGBl. Nr. 472/1986 idgF) verordnet:

Die im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Terminkalender aufgezählten Schulsportveranstaltungen bzw. Schulwettkämpfe sowie deren Qualifikationsturniere im Schuljahr 2021/22 werden zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt.

Der Bildungsdirektor:
HR Mag. Johann Heuras

Nr. 21**Verordnung der Bildungsdirektion für Niederösterreich, mit der die Verordnung über die Schulsprengel der NÖ Mittelschulen und die Mittelschulgemeinden in Niederösterreich geändert wird**

(Bildungsdirektion für NÖ, GZ I-11072/261-2021, vom 30. August 2021)

Die Bildungsdirektion für Niederösterreich hat am 30. August 2021 aufgrund des § 7 Abs. 3 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018 in der geltenden Fassung, verordnet:

Die Verordnung über die Schulsprengel der NÖ Mittelschulen und die Mittelschulgemeinden in Niederösterreich wird wie folgt geändert:

1. Im Verwaltungsbezirk Hollabrunn:

a) entfällt im Sprengel Hollabrunn von der Gemeinde Guntersdorf die Katastralgemeinde Großnondorf. Schule, Standort und Sprengel lauten:

x Hollabrunn	Hollabrunn	Gemeinde Hollabrunn mit Ausnahme der KG Puch, Breitenweida und Kleedorf; Gemeinde Grabern mit Ausnahme der KG Obergrabern;
--------------	------------	--

b) Schule, Standort und Sprengel Wullersdorf lauten:

x Wullersdorf	Wullersdorf	Gemeinde Mailberg, Wullersdorf und Guntersdorf; Gemeinde Nappersdorf-Kammersdorf mit Ausnahme der KG Kammersdorf und Klein-Sierndorf;
---------------	-------------	---

Der Bildungsdirektor:
HR Mag. Johann Heuras

Nr. 22**Verordnung der Bildungsdirektion für Niederösterreich, mit der die Verordnung über die Schulsprengel der Volksschulen und die Volksschulgemeinden in Niederösterreich geändert wird**

(Bildungsdirektion für NÖ, GZ I-11072/258-2021, vom 2. September 2021)

Die Bildungsdirektion für Niederösterreich hat am 2. September 2021 aufgrund des § 7 Abs. 3 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018 in der geltenden Fassung, verordnet:

Die Verordnung über die Schulsprengel der Volksschulen und die Volksschulgemeinden in Niederösterreich wird wie folgt geändert:

1. In der Stadt mit eigenem Statut St. Pölten lauten Schule, Standort und Sprengel St. Pölten:

St. Pölten	Daniel Gran 1 Daniel Gran 2 Franz Jonas Grillparzer Harland Otto Glöckel Pottenbrunn Radlberg Ratzersdorf St. Georgen am Steinfelde Spratzern Stattersdorf Viehofen Wagram	Stadt St. Pölten
------------	---	------------------

2. Diese Verordnung tritt mit 06. September 2021 in Kraft.

Der Bildungsdirektor:
HR Mag. Johann Heuras

Nr. 23

Verordnung der Bildungsdirektion für Niederösterreich, mit der die Verordnung über die Schulsprengel der Volksschulen und die Volksschulgemeinden in Niederösterreich geändert wird

(Bildungsdirektion für NÖ, GZ I-11072/256-2021, vom 2. September 2021)

Die Bildungsdirektion für Niederösterreich hat am 2. September 2021 aufgrund des § 7 Abs. 3 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018 in der geltenden Fassung, verordnet:

Die Verordnung über die Schulsprengel der Volksschulen und die Volksschulgemeinden in Niederösterreich wird wie folgt geändert:

1. Im Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha lauten Schule, Standort und Sprengel Schwechat:

Schwechat	Ehrenbrunn-gasse Frauenfeld Mannswörth	Gemeinde Schwechat
-----------	--	--------------------

2. Diese Verordnung tritt mit 06. September 2021 in Kraft.

Der Bildungsdirektor:
HR Mag. Johann Heuras

Nr. 24**Verordnung der Bildungsdirektion für Niederösterreich, mit der die Verordnung über die Schulsprengel der NÖ Mittelschulen und die Mittelschulgemeinden in Niederösterreich geändert wird**

(Bildungsdirektion für NÖ, GZ I-11072/257-2021, vom 2. September 2021)

Die Bildungsdirektion für Niederösterreich hat am 2. September 2021 aufgrund des § 7 Abs. 3 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018 in der geltenden Fassung, verordnet:

Die Verordnung über die Schulsprengel der NÖ Mittelschulen und die Mittelschulgemeinden in Niederösterreich wird wie folgt geändert:

1. In der Stadt mit eigenem Statut Wr. Neustadt lauten Schule, Standort und Sprengel Wr. Neustadt:

Wr. Neustadt	Burgplatz Europaallee I und II Fischauer Gasse Im Föhrenwald (Expositurklassen von Europaallee I) Primelgasse	Gebiet der Stadt Wr. Neustadt; von der Gemeinde St. Egyden am Steinfeld (Bezirk Neunkirchen) die Bahnhofsiedlung
--------------	---	---

Der Bildungsdirektor:
HR Mag. Johann Heuras

Nr. 25**Verordnung der Bildungsdirektion für Niederösterreich, mit der die Verordnung über die Schulsprengel der NÖ Mittelschulen und die Mittelschulgemeinden in Niederösterreich geändert wird**

(Bildungsdirektion für NÖ, GZ I-11072/259-2021, vom 2. September 2021)

Die Bildungsdirektion für Niederösterreich hat am 2. September 2021 aufgrund des § 7 Abs. 3 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018 in der geltenden Fassung, verordnet:

Die Verordnung über die Schulsprengel der NÖ Mittelschulen und die Mittelschul-gemeinden in Niederösterreich wird wie folgt geändert:

2. In der Stadt mit eigenem Statut St. Pölten lauten Schule, Standort und Sprengel St. Pölten:

x St. Pölten	Johann Gasser Straße I und II Harland (Expositurklassen von Johann Gasser Straße I)	Stadt St. Pölten; aus dem Bezirk St. Pölten die Gemeinden Kapelln und Perschling; von der Gemeinde
--------------	---	--

	Pottenbrunn St. Georgen am Steinfeld Viehofen Wagram	Obritzberg-Rust die KG Diendorf, Flinsdorf Greiling, Hain und Zagging
--	---	---

Der Bildungsdirektor:
HR Mag. Johann Heuras

A U S S C H R E I B U N G E N

Stellenausschreibung für den Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik

(GZ BD f. NÖ: I/A-50/0006-2021)

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2021 gelangt in der Bildungsregion 1 Zwettl eine Planstelle für den Fachbereich „Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik“ vertretungsweise zur Besetzung.

Mit Beginn der Tätigkeit erfolgt die Versetzung an die Bildungsdirektion für Niederösterreich. Auf die zur Mitarbeit im Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik an die Bildungsdirektion versetzte Lehrperson sind die Bestimmungen über die dienstliche Tätigkeit, die Pflichten, die Feiertagsruhe und den Urlaub der sonstigen Bediensteten der Bildungsdirektion für Niederösterreich nicht anzuwenden. Mit dem Wirksamwerden der Versetzung endet eine allfällige Schulleitungsfunktion. Für die Dauer der Tätigkeit im Fachbereich unterliegen die Landeslehrpersonen den auf sie anwendbaren dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen, wobei hinsichtlich der Abbildung in den Zeiterfassungssystemen auf die Gesamtarbeitszeit (1.736 bzw. 1.776 Jahresstunden) abzustellen ist. Eine zusätzliche Heranziehung zu einer bis zu dreiwöchigen Vorbereitungszeit außerhalb des Unterrichtsjahres ist zulässig. Die Versetzung einer Lehrperson kann nur „zur Gänze“, also ohne eine Restlehrverpflichtung erfolgen. Es gebührt die Dienstzulage gem. § 58 Abs. 9 GG bzw. § 46f des VBG. 7

ANFORDERUNGSPROFIL

- Dienstverhältnis zum Land NÖ als Pflichtschullehrer/in
- österreichische Staatsbürgerschaft oder unbeschränkter Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
- persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit dieser Verwendung verbunden sind
- detaillierte Kenntnis des österreichischen Schulwesens, insbesondere der sonderpädagogischen und anderer diversitätsbezogener Förderbereiche;
- Kenntnis der Grundlagen des Diversitätsmanagements;
- Arbeitserfahrung in komplexen (Verwaltungs-)Systemen;
- Teamkompetenz, Kenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen sind von Vorteil.

AUSBILDUNG

- einschlägiges Bachelorstudium (Lehramt oder sozialwissenschaftlicher Abschluss) oder gleichwertiger Abschluss
- Weiter- bzw. Zusatzausbildungen in den Bereichen Projektmanagement, Coaching und Konfliktmanagement sind wünschenswert.

AUFGABEN DES ARBEITSPLATZES

- Bereitstellung von Fachexpertise im Bereich der Fallführung für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik.
- Mitwirkung in der Erarbeitung von evidenzbasierten Entscheidungsgrundlagen für die Abteilungsleitung in der Bildungsregion (regionales Bildungsmonitoring)
- Unterstützung der regionalen Umsetzung bildungspolitischer Reformprojekte mit Schwerpunkt des Fachbereichs sowie einschlägiger Querschnittsmaterien im Bereich Inklusion/Diversität/Sonderpädagogik
- Begleitung von Schulen als Ansprechpartner/in für Cluster- und Schulleitungen in allen Fragen der Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik

TÄTIGKEITEN DES ARBEITSPLATZES

- Selbstständige Erstellung von sonderpädagogischen Gutachten und Mitwirkung an der Bescheiderstellung durch die verfahrensführende Abteilung des Präsidialbereichs der Bildungsdirektion
- Analyse und Würdigung allfälliger von Eltern eingebrachter Gutachten im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.
- Überprüfung von SPF Bescheiden und Mitwirkung im Verfahren zur Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.
- Verlaufskontrolle zur Erfolgsmessung.
- Information und Beratung von Erziehungsberechtigten, Schulleiter/innen, elementarpädagogischen Einrichtungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, etc.
- Sicherstellung der Durchführung standardisierter Verfahren zur Feststellung von Förderbedarfen an den Schulen der Region, insbesondere des Deutschförderbedarfs im Sinne von § 4 Abs. 2 lit. a SchUG, sowie regionale Koordination und Umsetzung der Implementierung von Maßnahmen an Schulen im Fachbereich.
- Reporting sowie Aufbereitung von spezifischen Inhalten aus dem Bildungscontrolling, insbesondere Verlaufsanalyse und Erfolgsmessung/-kontrolle.
- Mitwirkung im Bildungscontrolling in den mit dem Arbeitsplatz verbundenen Bereichen.
- Mitwirkung an Qualitätssicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
- Mitwirkung in der regionalen Ressourcenfeinsteuerung für sonderpädagogische und andere diversitätsbezogene Unterstützungsleistungen an Schulen.
- Regionale Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen (z.B. Frühförderstellen, Amt für Jugend und Familie, Hilfs- und Pflegedienste, Nahtstelle Schule-Beruf, etc.).
- Unterstützung der Abteilungsleitung bei Fragen der Personalentwicklung.
- Reporting sowie Aufbereitung von spezifischen Inhalten.

Bewerbungen sind unter Anführung der Geschäftszahl dieser Ausschreibung bis spätestens 17. September 2021 ausschließlich an bewerbung.verwaltung@bildung-noe.gv.at zu richten.

Die Bewerbung ist nur dann gültig, wenn sie innerhalb der oben genannten Frist bei der ausschreibenden Stelle einlangt. Der Bewerbung sind neben der Bekanntgabe der persönlichen Daten geeignete Nachweise über die Erfüllung der vorstehend angeführten Erfordernisse anzuschließen.

Auf die Bestimmungen des § 11c Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 1993, i. d. g. F., wird verwiesen. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Lebenslauf samt Zeugnissen und geeigneten Nachweisen zu den geforderten Aufgaben und Tätigkeiten des Arbeitsplatzes (z. B. Nachweis von Qualifikationen im Erstellen von Gutachten).
- Konzept betreffend des Fachbereichs: Persönlicher Zugang zum Themenbereich „Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik“ inklusive konkreter Umsetzungsstrategien bzw. konkreter Vorschläge.

Allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung bzw. dem Auswahlverfahren werden nicht ersetzt.

Datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO: Die von Ihnen übermittelten Daten werden nur für den von Ihnen beabsichtigten Zweck verwendet. Darüber hinaus werden diese nicht gespeichert oder weiterverarbeitet. Die Daten werden gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

Kontaktinformation:
ADir RgR Robert Sperl
02742 280 2171

Für den Bildungsdirektor:
Mag. Karl Fritthum
Leiter des Präsidialbereichs

PERSONALNACHRICHTEN

ANERKENNUNGEN

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat HR Univ.Doz. Mag. Dr. **Friedrich Lošek**, SQM bei der Bildungsdirektion für NÖ, **besonderen Dank und Anerkennung** ausgesprochen.

Die Bildungsdirektion für NÖ hat **Dank und Anerkennung** ausgesprochen:
Mag. **Helmut Beroun**, ehem. Prof., ehem. Schulleiter der HLW und FSB der Caritas St. Pölten;
OStR Mag. **Friedrich Gonaus**, ehem. Direktor der BBAfEP und BBASOP St. Pölten;
HR Mag. **Josef Kirchner**, ehem. Leiter des Diözesanschulamtes St. Pölten;
HR Univ.Doiz. Mag. Dr. **Friedrich Lošek**, SQM bei der Bildungsdirektion für NÖ;
MMag. **Claus Wernhardt**, Prof. an der HLW Mistelbach.

